



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SR 54/07 – 04/09
Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Kämmerei

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	28.11.2007	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	28.11.2007	ausgefertigt am:	30.11.2007			
stimmberechtigte Mitglieder:			35			
davon anwesend:	22	Nichtteilnahme:				
dafür:	22	dagegen:	/			Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Vergütungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge am 28.11.2007 die Änderung der Vergütungssteuersatzung vom 15.04.1998 (geändert am 22.11.2001) beschließen.

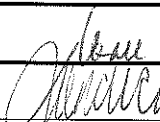
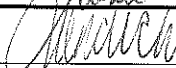
bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
VFA	07.11.2007	nö.	x				x
SR	28.11.2007	ö.	x				

rechtliche Grundlagen:

§ 4 SächsGemO

§ 2 und § 7 Abs. 2 SächsKAG

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	12.11.07
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	12.11.07



Wendsche

Begründung:

Aufgrund unserer bisherigen Vergnügungssteuersatzung erhebt die Große Kreisstadt Radebeul eine pauschal festgesetzte Vergnügungssteuer für Spielautomaten je aufgestellten Automat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.04.2005 die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Vergnügungssteuer nach dem Stückzahlprinzip bemessen werden darf (siehe Anlage).

Die Erhebungsgrundlage des Stückzahlprinzips ist dann nicht mehr zulässig, wenn die über einen längeren Zeitraum ermittelten Einspielergebnisse **einzelner** Automaten mehr als +/- 25 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen **aller** Automaten im Gemeindegebiet abweicht.

Um die Rechtmäßigkeit unserer bisherigen Vergnügungssteuererhebung für Geldspielautomaten nach dem Stückzahlprinzip zu prüfen, hatte die Stadtverwaltung mit Schreiben vom 30.01.2006 die in Radebeul tätigen Automatenaufsteller (6) gebeten, uns für alle in den Jahren 2004 und 2005 aufgestellten Gewinnspielautomaten die Einspielergebnisse durch Vorlage von nachvollziehbaren Daten (Zählwerksausdrucke/Kassenbelege) nachzuweisen.

Lediglich ein (!) Automatenaufsteller hat uns die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung übergeben. Anhand dieser Unterlagen wurde ein Mittelwert der Einspielergebnisse gebildet und die Einspielergebnisse der einzelnen Automaten dazu verglichen. Im Ergebnis daraus wurde festgestellt, dass die Schwankungsbreite der Einspielergebnisse der einzelnen Automaten in dem vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Rahmen liegt und somit die Erhebung der Vergnügungssteuer für Gewinnspielautomaten nach dem Stückzahlprinzip für die Große Kreisstadt Radebeul weiterhin rechtmäßig wäre.

Da uns, wie bereits erwähnt, nur die Einspielergebnisse der Automaten eines Automatenaufstellers vorlagen, kann bei der Ermittlung des Mittelwertes auf dieser Grundlage jedoch nicht von einem aussagekräftigen Wert für das gesamte Stadtgebiet Radebeul ausgegangen werden. Auch kann auf dieser Grundlage nicht automatisch die Schlussfolgerung getroffen werden, dass die Abweichungen der Einspielergebnisse der im Stadtgebiet Radebeul aufgestellten Automaten mehr als die erlaubte Toleranz von +/- 25 % des relevanten Durchschnittes aufweisen.